

Auch Japan hat jetzt ein Gesetz für die Produkthaftpflicht

**Große Bedeutung für die Exportindustrie
Von Andreas Respondek**

SINGAPUR. Das neue japanische Produkthaftpflichtgesetz ist von erheblicher praktischer Bedeutung für die deutsche exportierende Industrie, da es die Haftungsstatbestände, die zukünftig in Japan für die Produkthaftung gelten, auf eine neue Grundlage stellt und völlig neuen Anforderungen unterwirft. Es überrascht, daß das Gesetz bislang – soweit ersichtlich – in der Bundesrepublik praktisch überhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden ist. Dies mag daran liegen, daß es derzeit weder eine englische noch eine deutsche autorisierte Übersetzung des Gesetzestextes gibt.

Bereits seit Mitte der siebziger Jahre sind in Japan von verschiedenen Seiten Vorstöße unternommen worden, die Produkthaftpflicht in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Allerdings war diesen Bestrebungen zunächst wenig Erfolg beschieden, die Gesetzesinitiativen kamen in keinem Fall über das Projektstadium hinaus, so daß Japan zu Beginn der neunziger Jahre das einzige Industrieland war, das über kein eigenes Produkthaftpflichtgesetz verfügte. Die politischen Änderungen der letzten Zeit in Japan haben es schließlich ermöglicht, daß am 1.7.1994 ein neues Produkthaftpflichtgesetz verabschiedet wurde, das ein Jahr nach dessen Verkündung (Art. 1 der Ausführungsbestimmungen) – also am 1.7.1995 – in Kraft treten wird.

Das Gesetz ist in 6 Artikel unterteilt, denen sich noch die Ausführungsbestimmungen anschließen:

Der in Artikel 1 definierte Gesetzeszweck verfolgt zwei gleichwertige Ziele: Zum einen soll das Produkthaftpflichtgesetz den Schutz der Person fördern, zum anderen soll durch das Gesetz gleichzeitig die Entwicklung der japanischen Wirtschaft gefördert werden. Inwieweit der Aspekt der „Wirtschaftsförderung“ zu einer restriktiven – „industriefreundlichen“ – Auslegung des Produkthaftpflichtgesetzes in der Praxis führen wird, läßt sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Nach Artikel 2, der den Anwendungsbe- reich des Gesetzes festlegt, gilt das Produkthaftpflichtgesetz grundsätzlich für alle beweglichen Produkte. Ein die Haftpflicht auslösender „Schaden“ am Produkt im Sinne der Vorschrift wird definiert als die Folge eines Sicherheitsdefizits des Produktes. Die Kriterien zur Feststellung des „Sicherheitsdefizits“ sind zu ermitteln durch einen Rückgriff auf diejenigen Eigenschaften, die ein derartiges Produkt gewöhnlich aufweist unter Berücksichtigung der für das bestimmte Produkt üblichen Gebrauchsbe-

stimmung.

Die praktisch bedeutsame Frage, wer als haftender Hersteller des Produktes gilt, wird wie folgt beantwortet: Als Hersteller gilt derjenige, der das Produkt gewerblich herstellt, weiterverarbeitet oder importiert. Weiterhin gilt als Hersteller auch, wer gegenüber Dritten den Eindruck erweckt, er sei Hersteller, was durch Namensaufdruck, Versehung des Produkts mit einem Warenzeichen und durch Handlungen „ähnliches Verhalten“ erfolgen kann. Der Umfang der Haftung des Herstellers wird in Artikel 3 des Gesetzes geregelt. Danach haftet der Hersteller des Produkts grundsätzlich für alle Schäden an Körper, Gesundheit oder Vermögen, die durch das fehlerhafte Produkt verursacht werden.

Dieser umfassenden Haftung des Herstellers steht als Korrektiv die gesetzlich vorgesehene Entlastungsmöglichkeit (Artikel 4) gegenüber, wenn der Hersteller nachweisen kann,

– daß zur Zeit der Herstellung oder Auslieferung des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft und Technik der Fehler des Produktes nicht entdeckt werden konnte, oder

– bei Weiterverarbeitung von Komponenten, die durch Dritte hergestellt wurden, der Produktfehler vorwiegend durch die Verarbeitungsinstruktionen des Dritten verursacht wurde und der Hersteller bei Produktherstellung nicht fahrlässig gehandelt hat.

Als Verjährungsfrist für Produkthaftpflichtansprüche statuiert Artikel 5 einen Zeitraum von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter vom Schaden sowie von der Identität des Haftpflichtigen Kenntnis erhielt. Unabhängig hiervon ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus Produkthaftung resultieren, zehn Jahre nach Auslieferung des Produkts gesetzlich ausgeschlossen.

Für den Fall, daß gewisse Tatbestände der Produkthaftung nicht vollständig im Produkthaftpflichtgesetz geregelt sein sollten oder sonstige Ergänzungen erforderlich sind, bestimmt Artikel 6, daß die Bestimmungen des japanischen Zivilgesetzbuchs ergänzend Anwendung finden.

Das japanische Produkthaftpflichtgesetz bleibt erheblich hinter den strengen Anforderungen der europäischen Produkthaftpflichtrichtlinie zurück. Insbesondere fehlt eine in den europäischen Produkthaftpflichtregelungen vorhandene gesetzliche Vermutung dahingehend, daß bei eingetretenen Verletzungen ein Fehler des Produktes vermutet wird. So gesehen befindet sich der japanische Verbraucher in einer erheblich schwächeren Position als der europäische.

Blick durch die Wirtschaft, 17. März 1995